

Gebirgstrachten – Erhaltungsverein „Atteltaler“ Grafing e.V.

Sitz Grafing – Gegründet 1905

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gebirgstrachten – Erhaltungsverein „Atteltaler“ Grafing e.V.“ und hat seinen Sitz in Grafing.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nummer VR30012 eingetragen.

Er ist Mitglied im Bayerischen Inngau-Trachtenverband e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege, Erhaltung, Weiterentwicklung und Verbreitung der oberbayerischen überlieferten Gebirgstrachten, Volkstänze, Schuhplattler und Figurentänze, Volksmusik und des Volkslieds, Mundart und des Laienspiels, der guten Sitten und Bräuche.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds.

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein muss der Vorstandschaft in Textform angezeigt werden. Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen; bereits bezahlte Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht erstattet.

Ein Mitglied, das gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstößt, zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist, das Ansehen oder den Frieden des Vereins stört, kann durch Beschluss des Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

Näheres zur Mitgliedschaft ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Generalversammlung.

6.1 Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem 1. Kassier und dem 1. Schriftführer.

Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Aufgaben des Vorstands sind in der Geschäftsordnung geregelt.

6.2 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus Mitgliedern, die in der Geschäftsordnung benannt sind. Die Aufgaben des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung geregelt.

6.3 Generalversammlung

Die Aufgaben und die Einberufung der Generalversammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Vorstandschafft und Ausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.

§ 7 Niederschriften

Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie der Vorstands- und Ausschusssitzungen sind vom 1. Schriftführer oder Vertreter zu protokollieren und vom jeweiligem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Wegfall aller steuerlich begünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Heimatpflege, worüber die Generalversammlung entscheidet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 9 Änderungen

Diese Satzung und die Geschäftsordnung können nur durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 05.09.2026 in Grafing b. München beschlossen und tritt am 06.09.2026 an Stelle der bisherigen Satzung vom 12.10.2013 in Kraft.

Grafing, den 05.09.2026

Marianne Stahhuber
(1. Vorstand, GTEV „Atteltaler“ Grafing e.V.)

Gebirgstrachten – Erhaltungsverein „Atteltaler“ Grafing e.V.

Sitz Grafing – Gegründet 1905

Geschäftsordnung

In der Fassung vom 05.09.2026

Diese Geschäftsordnung liegt die Satzung des o.g. Vereines zu Grunde.

Inhalt

1. Mitgliedschaft	2
2. Ehrungen	2
3. Veranstaltungen und Versammlungen	3
4. Wahlen	3
5. Vereinsausschuss	4
6. Aufgaben des Vorstandes und der Sachgebiete	5
7. Generalversammlung	8
8. Sitzungen des Vereinsausschusses	9
9. Geschäftsjahr	9
10. Beitrag	9
11. Salvatorische Klausel	9

Soweit in dieser Geschäftsordnung Personen- und Funktionsbezeichnungen in einer bestimmten geschlechtlichen Form verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Generalversammlung am 05.09.2026 in Grafing b. München beschlossen, gilt ab dem Zeitpunkt des Beschlusses und kann durch Generalversammlungsbeschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

1. Mitgliedschaft

Die Mitglieder im Verein unterscheiden sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.

1.1 Aktive Mitglieder

sind stimmberechtigte Mitglieder, die sich in den Bereichen der Brauchtumspflege, des Gesanges, des Tanzes, des Laienspieles sowie der Volksmusik für den Verein in irgendeiner Weise betätigen. Sie haben sich bei Veranstaltungen und Festlichkeiten des Vereins, insbesondere beim Gaufest, aktiv zu beteiligen.

1.2 Passive Mitglieder

sind stimmberechtigte Mitglieder, welche durch Ihre Mitgliedschaft den Verein finanziell unterstützen. Sie können sich auch durch Arbeitsleistung am aktiven Vereinsleben beteiligen, unterscheiden sich jedoch am fehlenden Tragen der Vereinstracht.

1.3 Ehrenmitglieder

sind stimmberechtigte Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie müssen eine 25-jährige Mitgliedschaft aufweisen. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsausschuss durch einfache Mehrheit, Verleihung einer Urkunde und eines Ehrenzeichens.

Die Vorstandschaft überprüft in regelmäßigen Abständen die Dokumentation der jeweiligen Trennung zwischen aktiven und passiven Mitgliedern und informiert den Vereinsausschuss.

2. Ehrungen

Mitglieder werden für Ihre Vereinszugehörigkeit geehrt, können die Ehrung jedoch abweisen.

Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit werden Mitgliedern, die schon in der Kinder- oder Jugendgruppe aktiv waren, bis zu fünf Jahre angerechnet.

Als Grundlage der Berechnung gilt das Eintrittsjahr (Kalenderjahr).

Bei Wiedereintritt und Aufnahme in den Verein können durch Beitragsnachzahlungen keine Ausfallzeiten angerechnet werden.

3. Veranstaltungen und Versammlungen

3.1 Veranstaltungen

sind Veranstaltungen, die der Verein in den Bereichen der Brauchtumspflege, des Gesangs, des Tanzes, des Laienspiels sowie der Volksmusik durchführen kann.

Jährlich findet ein Gedenkgottesdienst für die verstorbenen Mitglieder statt.

Veranstaltungen sowie die eigene Teilnahme bei Festen und sonstigen Feierlichkeiten werden von der Vorstandschaft anberaumt bzw. bestimmt.

Proben können von den Sachgebietsleitern selbst anberaumt werden. Hierfür können die Räumlichkeiten des Vereins in Abstimmung mit der Vorstandschaft genutzt werden.

3.2 Generalversammlung und weitere Versammlungen

sind Versammlungen, welche durch die Vorstandschaft einberufen werden und öffentlich bekannt gegeben werden.

Die Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt.

Einmal im Monat soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.

4. Wahlen

Die Neuwahlen des Vorstands und des Vereinsausschusses werden in der Generalversammlung durchgeführt.

Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Personen zu bilden. Der Vorsitzende des Wahlausschusses beantragt die Entlastung des Vereinsausschusses und leitet die Wahlen. Der Wahlausschuss soll keine eigenen Wahlvorschläge einbringen. Wahlvorschläge dürfen von allen geladenen Versammlungsteilnehmern eingebracht werden.

Das Stimmrecht haben ausschließlich die anwesenden Mitglieder mit jeweils einer Stimme.

Der 1. Vorstand wird schriftlich mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder erfolgt offen mit einfacher Mehrheit, sofern nur ein Vorschlag für den jeweiligen Posten vorliegt und alle anwesenden

Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Bei mehreren Vorschlägen für einen Posten wird schriftlich mit einfacher Mehrheit gewählt.

1. Vorplattler und 1. Dirndlvertreterin werden von der aktiven Plattlergruppe vorgeschlagen und in der Generalversammlung gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Bereitschaft erklärt hat. Ein Mitglied darf innerhalb des Vorstands nur ein Amt ausüben. Innerhalb des Ausschusses soll ein Mitglied nur ein Amt ausüben.

Die Wahlperiode dauert zwei Jahre. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlperiode beginnt mit der Neuwahl.

Ist ein Vorstands- oder Ausschussmitglied dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert oder legt das Amt nieder, so ist bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung für diesen Posten eine Neuwahl durchzuführen. Die Amtsperiode erstreckt sich in diesem Fall auf die verbleibende Dauer der Wahlperiode.

5. Vereinsausschuss

Besteht aus dem Vorstand sowie

2. Schriftführer	1. Fähnrich
2. Kassier	2. Fähnrich
1. Vorplattler	1. Brauchtumswart
1. Dirndlvertreterin	1. Inventarwart
1. Jugendleiter	2. Inventarwart
2. Jugendleiter (Kinder)	bis zu 3 Beisitzern
1. Musikwart	
1. Trachtenwart	1. Revisor
2. Trachtenwart	2. Revisor

Die Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt, sind jedoch im Vereinsausschuss nicht vertreten und stimmberechtigt.

Für die Erledigung weiterer Aufgaben können weitere Personen benannt werden.

Zur Durchführung sonstiger vorübergehender Aufgaben können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Auswahl hierfür trifft der Vorstand in Absprache mit den Sachgebieten.

6. Aufgaben des Vorstandes und der Sachgebiete

6.1 1. Vorstand

Hat die Leitung und Vertretung des Vereines. Trifft Entscheidungen, führt Verhandlungen und Aktionen des Vereines durch. Er beruft die Versammlungen und Sitzungen ein und leitet diese. Er hält Verbindung zum Bayerischen Inngau-Trachtenverband e.V., vertritt den Verein nach außen, nimmt Ehrungen vor und hat bei allen Sitzungen und Versammlungen das Hausrecht.

Er kann außerplanmäßige Kassenprüfungen anordnen und bei Vereins- und Mitglieder Differenzen schlichten. Hierzu können weitere Ausschussmitglieder hinzugezogen werden.

Der 1. Vorstand hat ein finanzielles Entscheidungsrecht bis 3.000,00 EUR, darüber hinaus entscheidet die Vorstandschaft. Für eilbedürftige Geschäfte auch darüber hinaus.

6.2 2. Vorstand

Vertretung und Unterstützung des 1. Vorstands, im Vertretungsfalle hat dieser alle Befugnisse wie der 1. Vorstand.

6.3 1. Kassier

Verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und haftet für alle anvertrauten Gelder und Wertpapiere. Er erstellt die Jahresabrechnung und organisiert alle finanziellen Angelegenheiten. Im Übrigen unterstützt er den 1. Vorstand. Bei Verhinderung des 1. und 2. Vorstands leitet er den Verein.

6.4 2. Kassier

Vertretung und Unterstützung des 1. Kassiers.

6.5 1. Schriftführer

Er führt die Protokolle und die Chronik des Vereines, verfasst Niederschriften über Beschlüsse und verteilt die Protokolle an Vorstand und Ausschuss. Im Übrigen unterstützt er den 1. Vorstand. Bei Verhinderung des 1. und 2. Vorstands sowie des 1. Kassiers leitet er den Verein.

6.6 2. Schriftführer

Vertretung und Unterstützung des 1. Schriftführers.

6.7 Vorplattler und Dirndlvertreterin

Der Vorplattler und die Dirndlvertreterin haben u. a. Plattlerproben und Schulungen auf Vereinsebene abzuhalten, die Schuhplattler und Figurentänze einzulernen und zu fördern. Sie unterstützen hierbei die Mitglieder des Vereines.

Sie vertreten die Plattler und Dirndl beim Bayerischen Inngau-Trachtenverband e.V. und nehmen an den Sachgebietssitzungen im Namen des Vereines teil.

Bei sachbezogenen Anlässen vertreten Sie den Verein. Sie bereiten Auftritte und Wettbewerbe vor und führen diese durch (z.B. Dirnldrahn, Wertungsplatteln, Heimatabend).

Sie sind verantwortlich für Ehrentänze und gestalten den Vereinsheimatabend mit. Sie achten auf ordnungsgemäßes Erscheinungsbild der Plattler und Dirndl.

Sie unterstützen die Arbeit des Vorstandes und des Ausschusses.

6.8 Jugendleiter

Die Jugendleiter haben u. a. Plattlerproben und Schulungen auf Vereinsebene abzuhalten, die Schuhplattler und Figurentänze einzulernen und zu fördern. Sie unterstützen hierbei die Kinder und Jugendlichen des Vereines.

Sie führen Jugendveranstaltungen im Sinne des §2 der Satzung durch und achten auf ein ordnungsgemäßes Erscheinungsbild der Kinder und Jugendlichen.

Sie vertreten die Jugend beim Bayerischen Inngau-Trachtenverband e.V. und nehmen an den Sachgebietssitzungen im Namen des Vereines teil.

Sie unterstützen die Arbeit des Vorstands und des Ausschusses.

6.9 Musikwart

Der Musikwart unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der echten Volksmusik und des echten Volksliedes. Er führt erforderliche Veranstaltungen durch, sammelt Liedgut und Literatur und hilft Vereinsmitgliedern bei der Beschaffung von Notenmaterial. Er gestaltet den Vereinsheimatabend und auch weitere Veranstaltungen im Vereinsjahr mit.

Er vertritt das Sachgebiet beim Bayerischen Inngau-Trachtenverband e.V. und nimmt an den Sachgebietssitzungen im Namen des Vereines teil.

Er unterstützt die Arbeit des Vorstandes und des Ausschusses.

6.10 Trachtenwarte

Die Trachtenwarte erforschen die Geschichte der Entstehung und Verbreitung der Vereinstracht. Sie beraten die Vereinsmitglieder bei der Beschaffung der Trachten und Zubehör, unterstützen die Mitglieder bei dieser und führen entsprechende Veranstaltungen durch.

Sie verwalten das vorhandene Trachteninventar, pflegen dieses und beschaffen bei Bedarf Ersatz.

Sie achten auf das ordnungsgemäße Erscheinungsbild der Männer und Frauen im Verein.

Sie vertreten das Sachgebiet beim Bayerischen Inngau-Trachtenverband e.V. und nehmen an den Sachgebietssitzungen im Namen des Vereines teil.

Sie unterstützen die Arbeit des Vorstandes und des Ausschusses.

6.11 Inventarwarte

Die Inventarwarte verwalten, pflegen und überwachen das vereinseigene Inventar sowie die vereinseigenen Einrichtungen.

Sie führen ein Inventarverzeichnis und achten auf die ordnungsgemäße Lagerung, den Erhalt und die Einsatzbereitschaft der vereinseigenen Gegenstände.

Erforderliche Reparaturen, Wartungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen sind der Vorstandschaft vorzuschlagen und nach deren Zustimmung zu veranlassen.

Sie koordinieren die Ausgabe und Rücknahme von Vereinsinventar bei Veranstaltungen und sorgen für dessen ordnungsgemäße Rückführung.

Sie unterstützen die Arbeit des Vorstandes und des Ausschusses.

6.12 Brauchtumswart

Der Brauchtumswart kümmert sich um das Brauchtum im Jahresverlauf und berät die Mitglieder.

Er fördert die jeweilige Mundart und das Laienspiel durch entsprechende Veranstaltungen im Verein und unterstützt die Mitglieder bei der Beschaffung von einschlägiger Literatur.

Er vertritt das Sachgebiet beim Bayerischen Inngau-Trachtenverband e.V. und nimmt an den Sachgebietssitzungen im Namen des Vereines teil.

Er unterstützt die Arbeit des Vorstandes und des Ausschusses.

6.13 Fähnriche

Die Fähnriche vertreten den Verein auf Anweisung des Vorstandes oder des Ausschusses mit der Vereinsfahne bei kirchlichen, weltlichen und vereinsinternen Veranstaltungen sowie bei Festen, Trauerfeiern, Jubiläen und sonstigen Anlässen. Sie sorgen für einen würdigen und ordnungsgemäßen Einsatz der Vereinsfahne und achten auf deren pflegliche Behandlung. Sie verwalten das zur Fahne gehörende Zubehör und veranlassen bei Bedarf notwendige Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Sie organisieren Fahnenabordnungen und wirken auf die Einhaltung der überlieferten Trachten- und Fahnenbräuche hin.

Sie unterstützen die Arbeit des Vorstandes und des Ausschusses.

6.14 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die Vorstandschaft und den Ausschuss nach Bedarf.

6.15 Revisoren

Die Revisoren führen die sachliche und rechnerische Prüfung der Buchungen bei der Kassenführung durch und berichten darüber in der Generalversammlung. Sie führen unvermutete Kassenprüfungen (nach Auftrag des 1. Vorstandes) durch.

7. Generalversammlung

Alljährlich findet im Frühjahr eine ordentliche Generalversammlung statt. Diese wird vom 1. Vorstand oder seinem Vertreter geleitet und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch vereinsübliche Medien öffentlich bekannt gegeben. Die weitere Reihenfolge der Versammlungsleitung bei Verhinderung: 1. Kassier, 1. Schriftführer. Sind auch diese verhindert, wählt die Versammlung aus dem Kreis des Vereinsausschusses den Versammlungsleiter.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern gefasst. Auch werden diese vom 1. Schriftführer oder Vertreter protokolliert und vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben. Dabei müssen ebenfalls Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder sowie Inhalt und Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Anträge an die Versammlung müssen zu dem in der Einladung angegebenen Zeitpunkt bei der Vorstandschaft in Textform vorliegen, ansonsten erfolgt die Behandlung in der nächsten Generalversammlung.

Jedes Mitglied hat ein Rederecht in der Versammlung.

8. Sitzungen des Vereinsausschusses

Die Sitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorstand einberufen.

Eine Einladung erfolgt mündlich, schriftlich oder durch vereinsübliche Bekanntmachung.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes bzw. des Sitzungsleiters.

Die Tagesordnung wird vom 1. Vorstand festgelegt.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres.

10. Beitrag

Jedes Mitglied hat an den Verein den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung beschlossen hat.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.